



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 7. Januar 2011

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Benutzungsordnung für das Fränkische Freilandmuseum	2
Bekanntmachung der Planungsverbände	
270. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 24. Januar 2011	4
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd/Erweiterung“, Gemeinde Muhr am See	5
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Altenmuhr Süd“, Gemarkung Altenmuhr	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2011	6
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	7

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir
Abschied von unserem Kollegen

Herrn Peter Meißner
Regierungsamtmann

der am 14. Dezember 2010 plötzlich und unerwartet im Alter von 56 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter, der mehr als 24 Jahre für den Freistaat Bayern, zunächst beim Landratsamt Fürth und ab 01.07.2002 bei der Regierung von Mittelfranken tätig war.

Besondere Verdienste erwarb er sich bei der Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern der Regierung von Mittelfranken, an deren Aufbau er maßgeblich beteiligt war.

Von Kollegen und Vorgesetzten wurde er allseits geschätzt.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Die auf Grund § 5 der Satzung des Bezirks Mittelfranken für das Fränkische Freilandmuseum vom 19.03.1979 erlassene Benutzungsordnung vom 26.07.1982, zuletzt geändert am 29.07.2004, erhält laut Beschluss des Bezirkstags Mittelfranken vom 02.12.2010 **ab 01.01.2011** folgende Fassung:

Benutzungsordnung

§ 1

Gegenstand der Benutzung

(1) Der Bezirk Mittelfranken ist Träger des "Fränkischen Freilandmuseums" in Bad Windsheim.

Dieses Museum kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

(2) Für das "Wirtshaus am Freilandmuseum" im Eingangsbereich, die „Wirtschaft am Brauhaus“ in der Baugruppe „Mainfranken-Frankenhöhe“, den „Sommerkeller Weinbergshof“ in der Baugruppe „Altmühlfranken“ sowie für das „Gasthaus zum Hirschen“ in der Baugruppe „Stadt“ am Holzmarkt gilt eine gesonderte Regelung.

(3) Für Reisemobile sind gebührenpflichtige Stellplätze auf besonders gekennzeichneten Flächen am Museums-parkplatz ausgewiesen. Die Nutzung der Reisemobil-Stellplätze ist in einer gesonderten Stellplatz-Ordnung geregelt.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten von jedermann gegen Entgelt besichtigt werden.

(2) Das Museum ist jedes Jahr in der Zeit von Mitte März bis einschl. 3. Advent geöffnet (Museumssaison). Es ist täglich - außer montags - zu besichtigen, und zwar:

von Mitte März bis Mitte Oktober
von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, letzter Einlass 17:00 Uhr

von Mitte Oktober bis Anfang November
von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, letzter Einlass 16:00 Uhr

von Anfang November bis 3. Advent
von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, letzter Einlass 15.00 Uhr.

Die Baugruppe „Stadt“ („Alter Bauhof“ und „Kräuter-Apotheke“ am Holzmarkt) sowie das Museum „Kirche in Franken“ (Spitalkirche) in der Rothenburger Straße öffnet jeweils eine Stunde später. Der Alte Bauhof und die Kräuter-Apotheke sind in den Monaten März, November und Dezember von Dienstag bis Samstag erst ab 13:00 Uhr geöffnet.

Das Museum ist auch an Montagen geöffnet, wenn der Montag selbst oder der darauffolgende Dienstag ein Feiertag ist, sowie an allen Montagen von Anfang Juni bis Anfang September jeden Jahres.

Nach dem 3. Adventssonntag ist das Museum bis Mitte März des folgenden Jahres geschlossen (Winterpause).

§ 3 Eintrittspreise

Preise ab 2011

1. Tageskarten:

- normaler Eintritt (Erwachsene, Senioren)	6,00 €
- ermäßigter Eintritt (Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, - Wehrpflichtige, Zivildienstleistende)	5,00 €
- Gruppenbesucher (ab 15 Personen), je Person	5,00 €
- Familien-Tageskarte (2 Erwachsene und minderjährige Kinder)	15,00 €
- Halbe Familien-Tageskarte (1 Erw. und minderjährige Kinder)	9,00 €
- Schüler (nur im Klassenverband), je Schüler	2,50 €
- Kinder unter 6 Jahren	frei

2. Dauerkarten:

- Monatskarte	12,00 €
- Monatskarte ermäßigt	10,00 €
- Jahreskarte	30,00 €
- Jahreskarte ermäßigt	25,00 €
- Familien-Jahreskarte (2 Erwachsene und minderjährige Kinder)	60,00 €

Dauerkarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

- Zehnerkarte (9 Eintritte zu zahlen, die Eintritte sind hier ausnahmsweise übertragbar)	54,00 €
---	---------

3. Führungsentgelte: (jeweils zuzüglich Eintrittspreis)

- Allgemeine Führung bis 15 Personen pauschal	36,00 €
je weitere Person	2,40 €
- „Schnupperführung“ bis 15 Personen (Einführung ca. 40 Minuten, anschl. 1 Glas Most, 1 Schmalzbrot sowie 1 Kurzfürer pro Person), pauschal	45,00 €
je weitere Person	3,00 €
- Schulklassen/Jugendgruppen (bis 20 Kinder) ab dem 21. Schüler, je weiteres Kind	30,00 € 1,50 €

Für den ausschließlichen Besuch der Baugruppe „Stadt“ des Fränkischen Freilandmuseums (Museum „Kirche in Franken“ in der ehem. Spitalkirche sowie die Bereiche „Alter Bauhof“ und „Fränkische Kräuter-Apotheke“ am Holzmarkt) gelten reduzierte Eintrittspreise.

Für besondere Programmangebote des Fränkischen Freilandmuseums (z. B. Sonderführungen, Kurse, standesamtliche Trauungen, Kutschfahrten, Kindergeburtstage, museumspädagogische Aktionsprogramme für Schulklassen etc.) werden - je nach Aufwand - zusätzliche Unkostenbeiträge erhoben.

§ 4 Verhalten

Die Museumsbesucher haben sich so zu verhalten, dass Museumsobjekte nicht beschädigt werden und dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird.

Museumsobjekte und ausgestellte Gegenstände dürfen nicht berührt werden.

In Museumsgebäuden und Hofanlagen ist das Rauchen verboten.

Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Das Befahren der Wege durch Besucher mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen - ist untersagt.

Zum Parken von Fahrzeugen sind nur die besonders ausgewiesenen Parkflächen zugelassen.

Hunde sind stets an der kurzen Leine zu führen. Hundebesitzer haben darauf zu achten, dass Ausscheidungen ihrer Tiere nicht im Museumsgelände bzw. auf den Parkflächen erfolgen.

Abfälle sind in die dafür vorhandenen Behältnisse zu bringen. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften über Müllvermeidung und -trennung zu beachten.

Felder und Wiesen im Museumsgelände sind zu schonen. Die Hausgärten sowie angesäte und in der Frucht stehende Felder dürfen nicht betreten werden. Das Füttern der Museumstiere ist untersagt.

Foto- und Filmaufnahmen im Museum sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Bei Aufnahmen, die gewerblich genutzt werden, ist vorher die Genehmigung der Museumsleitung einzuholen und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall

Das Museumspersonal übt im Auftrag der Museumsleitung das Hausrecht im Museum aus. Es ist befugt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen. Die Museumsbesucher haben den Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

Diebstähle und vorsätzliche oder mutwillige Sachbeschädigungen von Museumsobjekten werden strafrechtlich verfolgt.

§ 6

Haftung

Die Museumsbesucher haften für die von ihnen verursachten Schäden an Museumsobjekten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Besuch des Museums erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Betreten des Geländes und der Museumsgebäude sind die Besucher zu besonderer Vorsicht und Sorgfalt verpflichtet. Kinder müssen durch Erziehungsberechtigte stets beaufsichtigt werden. Für selbstverschuldete Unfälle und Sach- oder Personenschäden übernimmt das Museum keine Haftung.

Ansbach, 2. Dezember 2010

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 2

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 23. Dezember 2010

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 270. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 24.01.2011, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorbereitende Untersuchungen Nürnberg „Weststadt“; Stadt Nürnberg
2. Fünfte Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung (Bereich Igelsdorf Süd) und Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Sonnenhügel“; Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan; Markt Heroldsberg, Landkreis Erlangen-Höchstadt

4. Sechste Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung (Bereich Tongrube);
Gemeinde Kalchreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt
5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „An der Eckenberger Straße IV“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „An der Eckenberger Straße“, Gemeinde Oberreichenbach;
Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, Landkreis Erlangen-Höchstadt
6. Siebte Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Feucht und Zweite Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Nürnberg Feucht" des Zweckverbandes GNF;
Markt Feucht, Landkreis Nürnberger Land
7. Planfeststellungsverfahren für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße B 505 nördlich der AS Pommersfelden;
Regierung von Mittelfranken
8. Windkraft
Fünfzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Kapitel Energieversorgung B V 3
- aktueller Sachstand -
- Nürnberg, 23. Dezember 2010
- Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender
- MFrABI S. 4

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 322/2010

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd/Erweiterung“, Gemeinde Muhr am See

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Beschluss Nr. 86 vom 15.12.2010 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd/Erweiterung“, Gemeinde Muhr am See mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht bei der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee oder der Stadt Ornbau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 5

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 323/2010**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans „Altenmuhr Süd“, Gemarkung Altenmuhr**

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Altenmuhr-Süd“ sowie die Begründung in der Fassung vom 06.10.2010 genehmigt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Demzufolge wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. einem Umweltbericht abgesehen.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes liegt in der Gemeinde Muhr am See und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 528, 528/1 und 528/2, alle Gemarkung Altenmuhr.

Der vom Planungsbüro Vogelsang ausgearbeitete Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der Zeit von

Montag, 17.01.2011 bis Freitag, 18.02.2011

in der Geschäftsstelle des ZV-Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 6

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2011**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.083.756 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	3.420 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 934.144 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 75.644 €; fällig am 1. Juni 2011;
2. eine Bedarfsumlage für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen sowie für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigengutachten in Höhe von 6.000 €; fällig am 1. März 2011;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 852.500 €; fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2011.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Rate am 01.03.2011 in Höhe von | 219.125 €, |
| 2. Rate am 01.06.2011 in Höhe von | 288.769 €, |
| 3. Rate am 01.09.2011 in Höhe von | 213.125 €, |
| 4. Rate am 01.12.2011 in Höhe von | 213.125 €. |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Nürnberg, 30. November 2010

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 10.01.2011 bis einschließlich 17.01.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 16. Dezember 2010

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 6

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Leonhardt
Jagdrecht BY
Kommentar
59. Lieferung, 64,92 €
Art.-Nr. 66355059
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Krankenhausfinanzierungsgesetz,
Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**
Kommentare
Von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz, Geschäftsführer a. D. Diplom-Volkswirt Werner Bofinger †, Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Dr. Matthias Geiser, Dipl.-Verwaltungswissenschaftlicher und kaufmännischer Leiter des Schwarzwald-Baar-Klinikums und Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
44. Nachlieferung, März 2010, 238 Seiten, 39,60 € .
Gesamtwerk: 1892 Seiten, 129,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Wuttig/Thimet
Gemeindliches Satzungsrecht
und Unternehmensrecht
Der „Wuttig/Thimet“ wird zweibändig - damit erleichtern wir Ihnen die praktische Arbeit!
Kommentar
49. Aktualisierung, Stand: Oktober 2010, 75,95 €
Nr. 78250196049
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Molodovsky/Famers
Bayerische Bauordnung
Kommentar
mit einer Sammlung baurechtlicher Vorschriften
97. Aktualisierung, Stand 1. November 2010, 59,95 €
Nr. 80730152097
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann
Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern
Erläuterte Ausgabe
45. Aktualisierung, Stand: August 2010, 56,95 €
Nr. 78250070045
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart/Adolph
**Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz**
69. Aktualisierung, Stand Oktober 2010, 58,95 €
Nr. 78250209069
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Kommentar
108. Aktualisierung, Stand: 1. Oktober 2010, 57,95 €
Nr. 80730083108
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Kommentar
109. Aktualisierung, Stand: 1. November 2010,

59,95 €

Nr. 80730083109

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wolff u. a.

Veterinär-Vorschriften Bayern

102. Aktualisierung, 97,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml u. a.

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

104. Aktualisierung, 97,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller u. a.

Beamtenversorgungsrecht

Kommentar

93. Aktualisierung, 80,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß u. a.

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

163. Aktualisierung, 115,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Erdle/Becker

Recht der Gesundheitsfachberufe 12/10

57. Aktualisierung, 69,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

81. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. November 2010, 53,40 €

Art. 66186081

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/**Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, und Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag

138. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. November 2010, 44,00 €

Art. 66384138

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wild- und Jagdschadenersatz

Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Olaf von Löwis of Menar, Forstsachverständiger & Amtlicher Wildschadensschätzer, Geschäftsführer des Vereins für forstliche Standortserkundung e. V. sowie des Verbands der Bayerischen Grundbesitzer e. V., München

10. Aktualisierungslieferung, 22. November 2010, 56,76 €

Art. 66359010

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags

21. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2010, 46,12 €

Art. 66405021

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D.,

72. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. November 2010, 78,40 €

Art. 66197072

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

56. Aktualisierungslieferung, 1. November 2010, 45,48 €

Art.-Nr. 66386056

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

123. Aktualisierungslieferung, Dezember 2010, 71,14 €

Art.-Nr. 67077123

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 7

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.